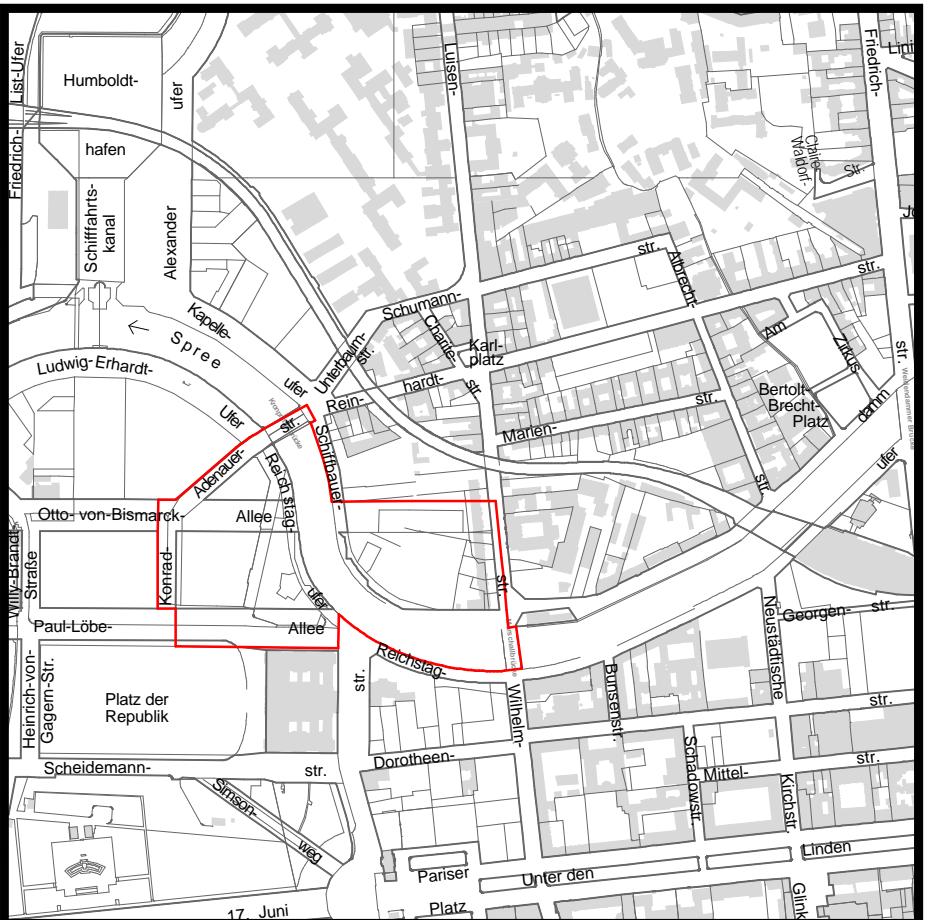


Übersichtskarte 1:10 000



Textliche Festsetzungen Die Überschriften im Text sind nicht Bestandteil der Festsetzungen

1. Das Sondergebiet Bundestag dient vorwiegend der Unterbringung von Einrichtungen des Bundesstaates. Alle weiteren Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen sind nur zulässig, sofern wesentliche Störungen dieser Hauptnutzung ausgeschlossen sind. Zulässig sind:
- Einrichtungen des Deutschen Bundesstages
 - Läden, Schank- und Speisewirtschaften
 - Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal
- Im Sondergebiet nördlich der Otto-von-Bismarck-Allee darf oberirdisch nur die betriebseigene Kindertagesstätte des Deutschen Bundesstages errichtet werden.
2. Maß der baulichen Nutzung
- 2.1. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche im Sondergebiet nördlich der Otto-von-Bismarck-Allee darf die festgesetzte Grundflächenzahl durch Unterbauungen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
- 2.2. Das Sondergebiet nördlich der Otto-von-Bismarck-Allee darf im Bereich der in Aussicht genommenen unterirdischen S-Bahntrasse von anderen Anlagen nur bis zu einer Tiefe von 27 m über NN unterbaut werden.
- 2.3. Im Sondergebiet beiderseits der Spree zwischen Otto-von-Bismarck-Allee und Paul-Löbe-Allee darf die Baudehöhe von 36 m beibehalten werden, kann die zulässige Trauhöhe gemessen jeweils von der nördlichen und südlichen Baugrenze in einem Abstand
- von 2,3 m bis zu 59,4 m über NN
 - von 34,8 m bis zu 61,9 m über NN
- überschritten werden. Dies gilt ebenso für das nach Nebenziehung 4 ab 56,8 m über NN zulässige Vordach.
- 2.4. Im Sondergebiet östlich der Spree darf die Baudehöhe in einem Abstand von 36 m zur nördlichen und zur südlichen Baugrenze auf einer Grunfläche von 30 m im Quadrat bis 71,2 m über NN betragen.
- 2.5. Technisch Dachabauaten sind oberhalb der festgesetzten Trauhöhe nur ausnahmsweise zulässig.
3. Bauweise, Baugrenzen
- 3.1. Die Überschriften der zur Spree orientierten Baugrenzen zwischen der Otto-von-Bismarck-Allee und der Paul-Löbe-Allee durch Unterbrechung der öffentlichen Grünflächen kann ausnahmsweise zugelassen werden, solange der Abstand zur Uferlinie mindestens 5,0 m beträgt.
- 3.2. Für die baulichen Anlagen im Sondergebiet südlich der nördlichen Nordallee kann im Verlauf der verlängerten Otto-von-Bismarck-Allee die Überschreitung der südlichen Baugrenze mit Vordächern bis zu einer Tiefe von 2,5 m ausnahmsweise zugelassen werden.
- 3.3. Innerhalb der mit W (Windfang) bezeichneten Flächen ist die Errichtung von Bauteilen, die dem Zugang zu einem Gebäude dienen, ausnahmsweise zulässig.
4. Verkehrsflächen
- 4.1. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Stellplätze
- 5.1. Im Sondergebiet Bundestag sind Stellplätze in folgendem eingeschränkten Umfang in Tiefgaragen zulässig
- im SO-Bundestag (westlich der Spree)
 - im SO-Bundestag (östlich der Spree)
- 260 Plätze
270 Plätze
- Oberirdische Stellplätze und Garagen sind unzulässig.
- Für Behinderte und Dienstwagen des Bundesstaates können weitere Stellplätze auch oberirdisch ausnahmsweise zugelassen werden. Anlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind so zu gliedern, dass je 4 Stellplätze ein hochstämiger Laubbaum mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 20 cm gepflanzt wird.
6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
- 6.1. Die Fläche F (Fußgängerbrücke) ist mit einem Geh- und Radfahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit sowie mit einem Gehrecht zugunsten von Abgeordneten, Bediensteten und Besuchern des deutschen Bundesstages und einem Leitungsrecht zugunsten des Bundes zu belasten.
- 6.2. Die Flächen S 1, S 2 (Straßenbrücken) sind mit einem Geh- und Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- 6.3. Die Flächen L 1, L 2 (Leitungen) sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

Die eingetragenen Straßen- und Bauflichtlinien sind, soweit Fluchtliniopläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B- Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u.a.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Maßstab 1:1000

II - 200c

Planunterlage: Karte von Berlin 1:1000
Stand März 1996

Abzeichnung

Bebauungsplan II - 200c

für das Gelände zwischen

der Konrad-Adenauer-Straße, der Spree und der Paul-Löbe-Allee und für eine südliche Teilfläche des Geländes zwischen der Reinhardtstraße, der Stadtbank, der Luisenstraße und der Spree sowie die Konrad-Adenauer-Straße, die Kronprinzenbrücke, der Spree, Abschnitte der Marschallbrücke, der Spree, der Paul-Löbe-Allee und der Otto-von-Bismarck-Allee

im Bezirk Mitte, Ortsteile Mitte und Tiergarten

Zeichenerklärung

Festsetzungen

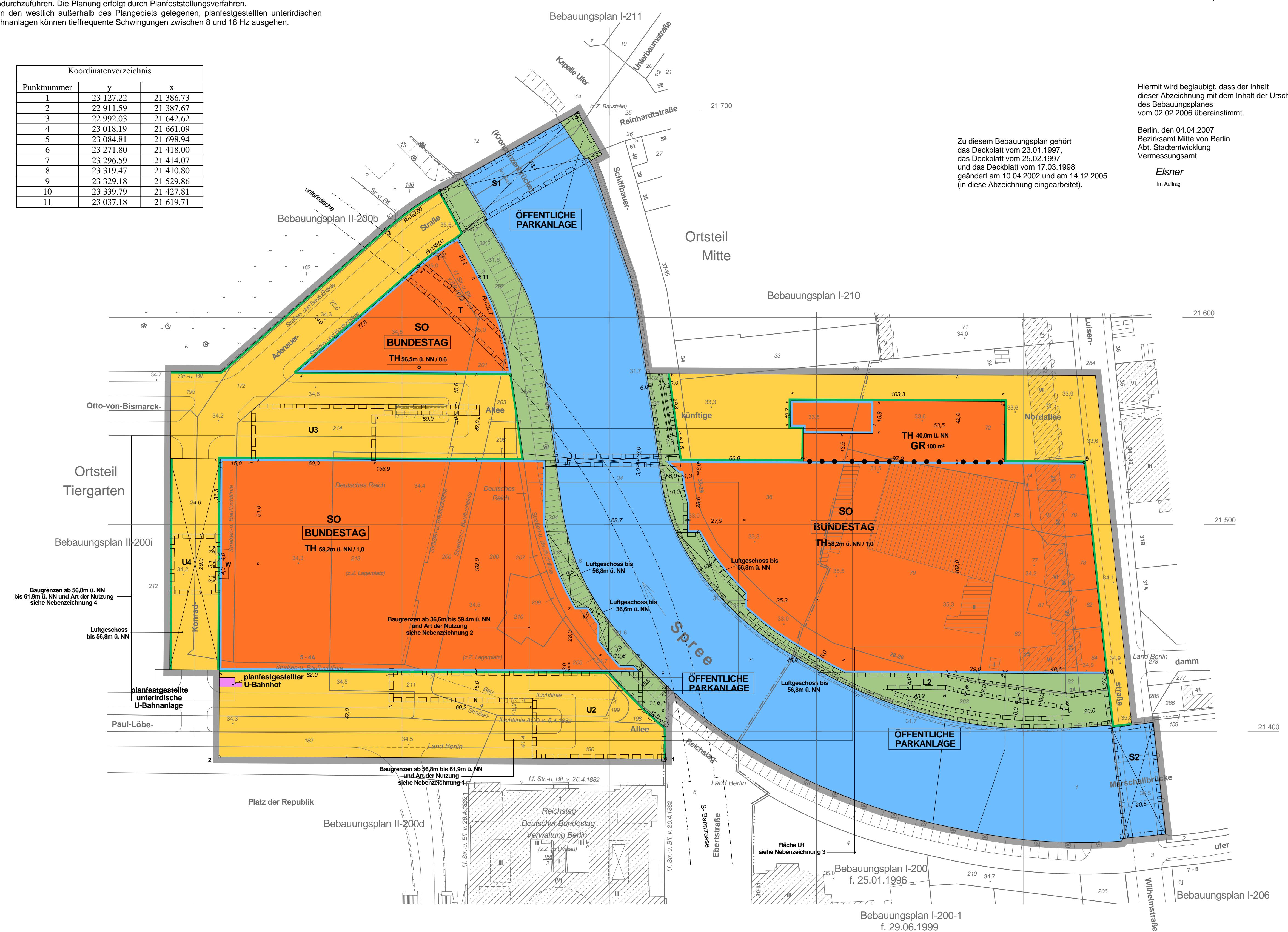


- 6.4. Die Fläche U 1 (Unterquerung) ist mit einem unterirdischen Geh- und Fahrrecht unterhalb der Geländeoberfläche zugunsten von Abgeordneten, Bediensteten und Besuchern des deutschen Bundesstages und einem Leitungsrecht zugunsten des Bundes zu belasten, soweit Belange der Leitungsträger und des Wasser- und Schiffahrtsamtes Berlin nicht entgegenstehen. Ausgeführt werden darf ein Verbindungsbauwerk von höchstens 15 m Breite.
- 6.5. Die Flächen U 2 und U 3 (Unterquerung) sind mit einem unterirdischen Geh- und Fahrrecht unterhalb der Geländeoberfläche zugunsten von Abgeordneten, Bediensteten und Besuchern des deutschen Bundesstages und einem Leitungsrecht zugunsten des Bundes zu belasten, soweit Belange der Leitungsträger und des Straßenbaulastträgers nicht entgegenstehen. Ausgeführt werden darf ein Verbindungsbauwerk von höchstens 10 m Breite.
- 6.6. Die Fläche U 4 (Unterquerung) ist mit einem unterirdischen Gehrecht unterhalb der Geländeoberfläche zugunsten von Abgeordneten, Bediensteten und Besuchern des deutschen Bundesstages und einem Leitungsrecht zugunsten des Bundes zu belasten, soweit Belange der Leitungsträger und des Straßenbaulastträgers nicht entgegenstehen. Ausgeführt werden darf ein Verbindungsbauwerk von höchstens 10 m Breite.
- 6.7. Die Fläche T (in Aussicht genommene unterirdische Trasse der S-Bahn) ist mit einem Fahrrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers der S-Bahn zu belasten.
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 7.1. In der Otto-von-Bismarck-Allee und der Paul-Löbe-Allee sind vierriegig hochstämmige Laubbäume ein- und derselben Art und Sorte mit einem Stammumfang von mindestens 35 cm gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen.
8. Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften
- 8.1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baulichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 (1) des Baugesetzbuchs bezeichneten Art betreffen, außer Kraft.

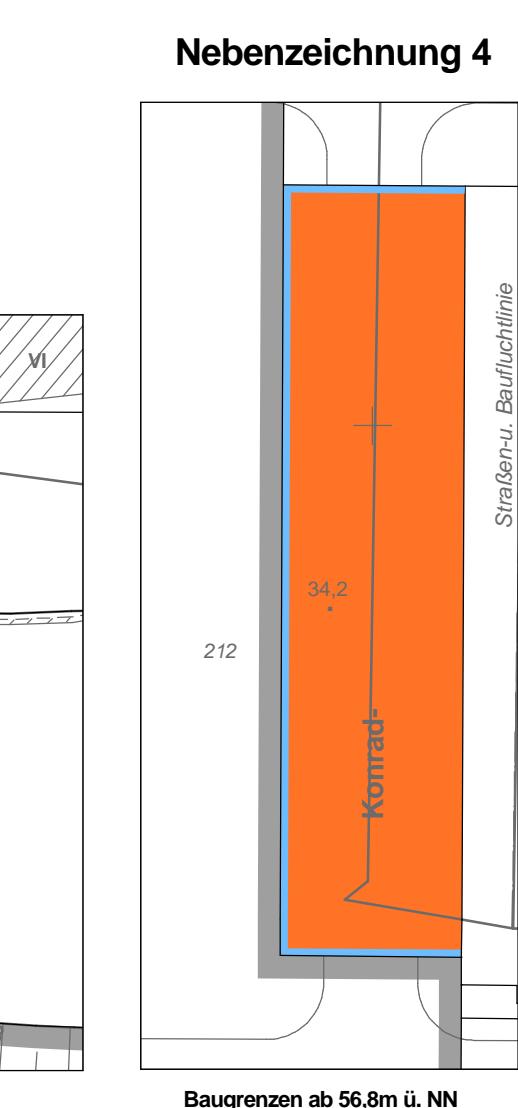
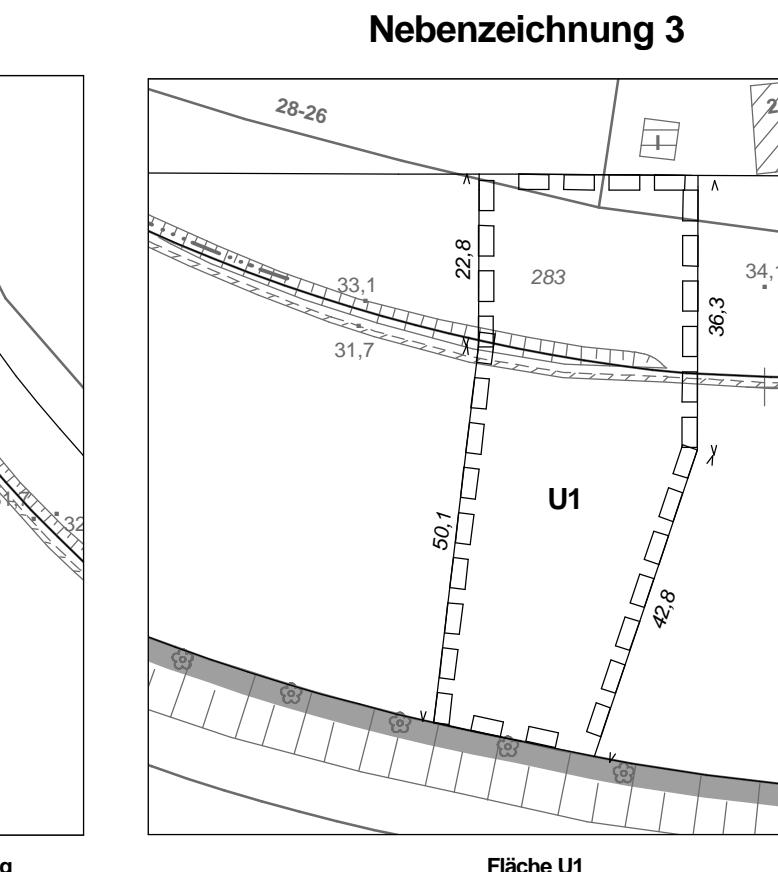
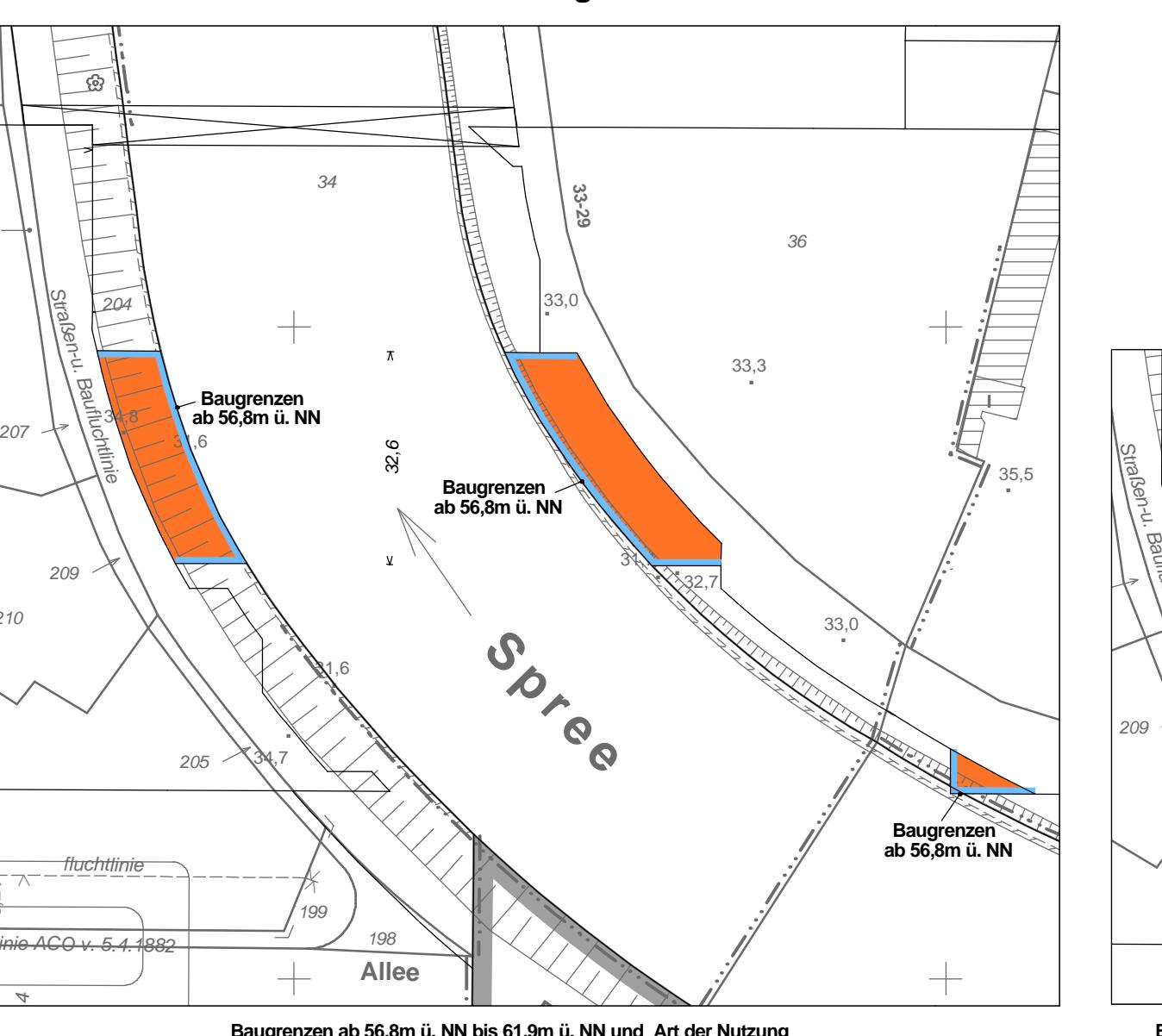
Hinweise

Es ist beabsichtigt, Anlagen der S-Bahn in Tieflage unter dem Geltungsbereich hindurchzuführen. Die Planung erfolgt durch Planfeststellungsverfahren. Von den westlich außerhalb des Plangebiets gelegenen, planfestgestellten unterirdischen Bahnanlagen können tieffrequente Schwingungen zwischen 8 und 18 Hz ausgehen.

Koordinatenverzeichnis		
Punktnummer	y	x
1	23 127,22	21 386,73
2	22 911,59	21 387,73
3	22 911,59	21 661,62
4	23 016,19	21 661,69
5	23 084,81	21 698,94
6	23 271,80	21 418,00
7	23 296,59	21 414,07
8	23 319,47	21 410,80
9	23 329,18	21 529,86
10	23 397,79	21 427,81
11	23 037,18	21 619,71



Nebenzeichnung 1



Die eingetragenen Straßen- und Bauflichtlinien sind, soweit Fluchtliniopläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B- Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u.a.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Maßstab 1:1000

II - 200c

Planunterlage: Karte von Berlin 1:1000
Stand März 1996

Der Bebauungsplan ist aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 9 Abs.3 mit § 8 Abs. 1 und mit § 11 Abs.1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 02.02.2006
Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr

Leiterin der Abteilung
Ingeborg-Junge-Reyer
Senatorin

Die Verordnung ist am 22.02.2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 158 verkündet worden.